Eckpunkte zum Umgang mit Corona-Infektionen in stationären Einrichtungen Baden-Württemberg – FAQ Landesjugendamt BW

Vorbemerkung:

Um die Verbreitung des Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen sind grundsätzlich die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

- > Husten- und Niesetikette: Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, sofortige Entsorgung im Hausmüll, alternativ: Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- > Gute Händehygiene: regelmäßiges und ausreichend langes Händewaschen mit Seife, z.B. nach der Benutzung von Taschentüchern, nach jedem Toillettengang, vor dem Essen
 - o Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen. Mund, Nase etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren
 - o Abstand zu an respiratorischen erkrankten Personen (ca. 1 bis 2 Meter)
- > Allgemeine Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/

FAQ / Stand: 18.03.2020

Fr	agestellung	A) Einrichtungen der Erzie- hungshilfe	B) Wohnheime und Internate	C) Einrichtungen der Ein- gliederungshilfe
1.	Was sind Verdachtsfälle und wie ist mit ihnen umzugehen?	Verdachtsfälle sind Personen, die-Kontakt zu einer Person, die aus einem vom RKI als Risikogebiet eingestuften Gebiet zurückgekehrt ist, oder Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten <u>UND</u> bei denen die typischen Symptome vorliegen (trockener Husten, Halsschmerzen, Fieber, evtl. Durchfall). Der Verdacht muss durch einen Test abgeklärt werden. Hierbei WICHTIG: vorab telefonische Benachrichtigung des Hausarztes, des Kassenärztli-		
		chen Notdiensts (unter der Telefonnummer 116 117) oder ggf. des örtlichen Gesundheitsamts zur Klärung des weiteren Ablaufs. Bis das Ergebnis vorliegt, sollten die Kinder und Jugendlichen möglichst einzeln untergebracht werden, um ein mögliches Ansteckungsrisiko zu verringern.		

2	Wie gehen wir mit Kin-	Wenn möglich, Beurlaubung zu den	Siehe A)	Siehe A)
	dern und Jugendlichen	Personensorgeberechtigten. An-	Giene Ay	Olefie A)
	um, die in Quarantäne			
		sonsten Betreuung und Versorgung		
	sind?	des Einzelnen in seinem Zimmer		
		unter Einhaltung der Schutzmaß-		
		nahmen, wie sie vom Robert-Koch-		
		Institut für Pflegeeinrichtungen emp-		
		fohlen sind.		
		Gibt es komplett getrennte Wohn-		
		gruppen mit eigener zugeordneter		
		Betreuung, so kann bei mehreren		
		Coronavirus-Fällen eine Kohor-		
		tenisolierung erwogen werden.		
	tornoonorang orwogen werden.			
(https://www.rki.de/DE		(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt		
		/Krankenhaushygiene/Kommission/D		
	own-			
		loads/Heimp_Rili.pdf;jsessionid=88A		
	8D08692A5D3312D6BEF5A85103			
		B8.internet061? blob=publicationFi		
	le)			
3.	Können Kinder und	Kinder und Jugendliche in Quaran-		
	Jugendliche, die er-	täne können einzeln nach draußen,		
	krankt sind oder unter	wenn sie Mundschutz tragen. Die		
	Quarantäne stehen, ihr	Betreuungsperson, die sie begleitet		
	Zimmer verlassen oder	sollte nach Möglichkeit unter		
		<u> </u>		
am Gemeinschaftsle- Schutzmaßnahmen (Schutzausrüs-				

	ben/-aktivitäten teil- nehmen?	tung) arbeiten um ein Infektionsrisiko für die Betreuungsperson zu vermeiden. Am üblichen Gemeinschaftsleben der Gruppen kann für den Zeitraum der Quarantäne bzw. Erkrankung nicht teilgenommen werden (außer, die gesamte Gruppe ist unter Quarantäne gestellt bzw. infiziert).		
4.	Kann die Gruppenzusammensetzung in der Quarantänephase geändert werden?	Ja, Kinder und Jugendliche, die als Kontaktpersonen gelten, d.h. die Kontakt zu einem/r Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet hatten und/oder Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person, und für die häusliche Absonderung empfohlen oder angeordnet ist, können ausnahmsweise und zunächst befristet für 2 Wochen in kleinen (!) Gruppen zusammengelegt werden, ebenso wie gesunde Kinder und Jugendliche.	Siehe A)	Siehe A)
5.	Dürfen Mitarbeitende während der Quarantä- nezeit in der Einrich- tung in ihre Privatwoh- nungen (Schicht-	Symptomfreie Mitarbeitende können auch dann zur Arbeit gehen, wenn in der Einrichtung Quarantänemaßnahmen durchgeführt werden. Sie sollten dann nach Möglichkeit unter	Siehe A)	Siehe A)

6.	Können Gruppen auch mit weniger (Fach-)Personal betreut wer- den?	Schutzmaßnahmen (Schutzausrüstung) arbeiten. Dies und eventuell notwendige weitere Schutzmaßnahmen müssen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgesprochen werden. Sofern sich Symptome entwickeln und die Mitarbeitenden positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, können sie nicht mehr in der Betreuung eingesetzt werden. Sie sind dann selbst unter häusliche Quarantäne zu stellen. Ja, ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen, wenn die Aufsicht über Tag und Nacht abgesichert ist. Ggf. auch durch die Anordnung von Überstunden durch den Träger. Von der Beschränkung der "fachfremd" einsetzbaren zugelassenen Betreuungskräfte von bisher max. 1,0 VK / Gruppe kann in vertretbarem Maße abgewichen werden	Es kann ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen von der Mindestpersonalmenge abgewichen werden, die Aufsicht über Tag und Nacht muss jedoch gewährleistet sein. Ggf. auch durch die Anordnung von Überstunden durch den Träger.	Ja, ausnahmsweise und zunächst befristet für 8 Wochen wenn die Aufsicht über Tag und Nacht abgesichert ist. Ggf. auch durch die Anordnung von Überstunden durch den Träger.
7	Kann die Gruppengrö-	den. Ja, die Gruppengröße kann aus-	Betroffene Kinder/Jugendliche sind,	Ja, ausnahmsweise und zu-
'	Re ausgedehnt wer-	nahmsweise und zunächst befristet	wenn möglich in den Haushalt der	nächst befristet für 8 Wochen.
	den?	für 8 Wochen auf ein vertretbares	Eltern zu beurlauben. Ggf. sind die	Eine gruppenübergreifende bzw.
		Maß erhöht werden (Verhältnis Kin-	Wohneinheiten zu schließen (z. B.	ggf. auch trägerübergreifende
		der/Jugendliche zu Betreuern). Eine	bei Personalausfall).	Betreuung ist in Ausnahmefällen

		gruppenübergreifende bzw. ggf.	möglich. Die Aufsicht über Tag
		auch trägerübergreifende Betreuung	und Nacht muss gewährleistet
ist in Ausnahmefällen möglich.		sein.	
8. Wie soll/kann verfahren werden, wenn ein an Corona erkranktes d Kind/in Quarantäne befindliches Kind in Ob-		Das Kind sollte nach Möglichkeit in	Siehe A
		einer Gruppe untergebracht werden,	
		die seinen/ihrem Zustand entspricht,	
		d.h. entweder in einer Gruppe mit	
		ebenfalls infizierten/kranken Kindern	
		oder in einer "Quarantänegruppe".	
	muss?	Eine Unterbringung in einer Klinik ist	
		nur bei medizinischer Indikation	
möglich.			
9.	Wie soll verfahren wer-	Für das gesunde Kind sollte eine	
	den, wenn bei einer an-	alternative Unterkunft gefunden wer-	
	stehenden Inobhut-	den. Gesunde Kinder, die auch nicht	
Einrichtung unter Qua- eingestuft sind, sollten r		als Kontaktperson oder Verdachtsfall	
		eingestuft sind, sollten nach Mög-	
		lichkeit nicht in Einrichtungen unter-	
		gebracht werden.	
	Verdachtsfall ist?		
10	. Wie soll mit Tages-	Die Tagesgruppen und sonstige teil-	
gen teilstationären An- geboten umgegangen werden, ur		stationäre Angebote müssen eben-	
		falls vorübergehend geschlossen	
		werden, um die notwendigen Qua-	
		rantänemaßnahmen oder Regelun-	
	len schließen?	gen zum Schutz der Kinder bzw.	
		Bevölkerung zu gewährleisten. Die	
		Träger müssen dies in dem Fall so-	

wohl mit dem KVJS-	
Landesjugendamt, als auch mit den	
belegenden Jugendämtern kommu-	
nizieren, da in Tagesgruppen auch	
Kinder untergebracht sind, bei denen	
Kindeswohlgefährdung im Hinter-	
grund vorhanden ist. In solchen Fäl-	
len muss mit dem belegenden ASD	
geklärt werden, welches Hilfs-Setting	
im Einzelfall für das jeweilige Kind	
aktiviert wird. Eine Abwägung zwi-	
schen Kindeswohlerfordernis und	
vorbeugendem Infektionsschutz ist	
vorzunehmen. Ggf. sind alternativ	
auch ausnahmsweise vollstationäre	
Maßnahmen zu erwägen.	